

Taxordnung 2024

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner der Seerose in Flüelen. Sie wurde vom Verwaltungsrat am 28. August 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Betreuungstaxe, Leistungen ausserhalb vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner)
- Pflegetaxen, Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)
- Individuelle Dienstleistungen (zu Lasten Bewohner)

Pensionstaxen

Die Pensionstaxe pro Tag richtet sich nach Grösse, Lage und Ausstattung des Zimmers.

•	Einerzimmer mit Dusche / WC	Fr. 100.00	bis Fr.113.00
•	Zweierzimmer pro Person	Fr. 90.00	bis Fr. 95.00
•	Zweierzimmer (Einerbelegung)	auf Anfrage	
•	Ferienzimmer	auf Anfrage	
•	Ferienzimmerzuschlag	Fr. 10.00	

In der Pensionstaxe inbegriffen:

- Zimmermiete, Heizung, Licht, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV Empfangsgebühr SERAFE
- Zimmerreinigung mit Kehrichtentsorgung (ohne Endreinigung)
- Täglich 3 Mahlzeiten im Speisesaal, alkoholfreie Getränke und eine Zwischenverpflegung
- Reinigung der persönlichen Wäsche (keine chemische Reinigung)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Anlagen

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen:

- Fusspflege, Coiffeur
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichen Gegenständen
- Alkoholische Getränke
- Ärztliche Behandlungen und Medikamente
- Zusätzliche Therapien
- Fahrdienst mit Begleitung
- Versicherungs- und Krankenkassenprämien

2.2. Betreuungstaxen

• Die Betreuungstaxe

Fr. 40.00 pro Tag

In der Betreuungstaxe inbegriffen:

- 24 Stunden Pikettorganisation
- Alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Beratungen für Bewohnende und Angehörige
- Alltagsgestaltung, betreutes Aktivierungs- und Bewegungsangebot
- Heimanlässe und Ausflüge
- Seelsorgerische Betreuung
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
- Gebrauch von Rollstühlen und Rollatoren wie anderen Gehhilfen

2.3. Grundtaxe

• Die Pensions- und Betreuungstaxen bilden zusammen die Grundtaxe. Die Grundtaxe wird auch bei Nichtanwesenheit verrechnet.

2.4. Pflegekosten

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (Bewohner Einstufungs-System für die Abrechnung), Version 5.0 mit Leistungskatalog 2020 in 12 Stufen.

Das BESA-System wird im Kanton Uri von den Heiminstitutionen angewendet und ist in der ganzen Schweiz anerkannt. Es bildet die Basis für die Berechnung der Pflegetaxen und den Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachpersonen und wird vom behandelnden Arzt bestätigt. Mit der schriftlichen Verordnung durch den Arzt wird die Pflegetaxe sofort angepasst.

а		b	С	d	е
Pflegestufe	Zeitaufwand	Pflegekosten	Kostenbeteiligung	Kostenbeteiligung	Kostenbeteiligung
	pro Tag	pro Tag	Bewohnende	Versicherung	Gemeinde
BESA	Minuten			ohne MiGel	Pflegerestkosten
1	1-20	14.00	4.40	9.60	0.00
2	21-40	39.40	20.20	19.20	0.00
3	41-60	64.80	23.00	28.80	13.00
4	61-80	90.20	23.00	38.40	28.80
5	81-100	115.60	23.00	48.00	44.60
6	101-120	141.00	23.00	57.60	60.40
7	121-140	166.40	23.00	67.20	76.20
8	141-160	191.80	23.00	76.80	92.00
9	161-180	217.20	23.00	86.40	107.80
10	181-200	242.60	23.00	96.00	123.60
11	201-220	268.00	23.00	105.60	139.40
12	221-240	293.40	23.00	115.20	155.20

- Die Pflegestufen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Änderung vom 24.6.2009, geregelt. a)
- b) Pflegevollkosten pro Tag, 24 Std.
- Die Kostenbeteiligung beträgt im Maximum 20% vom höchsten Betrag der Versicherer.
- c) d) Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV 24.6.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.
- Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege geregelt.

Individuelle Dienstleistungen 2.5.

•	Zimmerservice pro Mahlzeit	Fr.	5.00	
•	Zusätzliche Begleitung mit Fachpersonal	Fr.	70.00 p	ro Stunde
•	Zusätzliche Begleitung mit Assistenzpersonal	Fr.	60.00 p	ro Stunde
•	Zusätzlicher Arbeitsaufwand	Fr.	60.00 p	ro Stunde
•	Mithilfe beim Zügeln	Fr.	60.00 p	ro Stunde
•	Überdurchschnittliche Lingerie- und Reinigungsarbeit	Fr.	60.00 p	ro Stunde
•	Näh- und Flickarbeiten von persönlicher Wäsche	Fr.	60.00 p	ro Stunde
•	Bezeichnung von persönlicher Wäsche	Fr.	1.00 p	ro Stück
•	Miete Fernseher	Fr.	25.00 p	ro Monat
•	Anschlussgebühr Fernseher	Fr.	19.50 p	ro Monat
•	Telefonanschluss inklusiv Gebühr Inland, pauschal	Fr.	22.50 p	ro Monat
•	Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners	Fr. 🤅	300.00	
•	Administrative Eintrittspauschale	Fr. a	200.00	
•	Austrittspauschale	Fr. :	300.00	
•	Letzte Vorbereitungen des Verstorbenen	Fr. 2	250.00	

Abwesenheit

Die Pflegetaxen entfallen vom ersten Tag der Abwesenheit. Bei Abwesenheit von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abzug von Fr.10.00 pro Tag gewährt (Abzug für die Verpflegung). Dieser Abzug wird höchstens für 30 Tage im Jahr verrechnet. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug ab dem 1. Tag gewährt. Die Pensions- und Betreuungskosten bilden die Grundtaxe. Sie sind auch bei Abwesenheit zu bezahlen.

4. Ein- Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt. Beim Ableben des Bewohners erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 15 Tagen. Während dieser Zeit werden die Pensions- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb dieser Zeit neuvermietet, so erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Das Zimmer ist von den Angehörigen innert 15 Tagen zu räumen. Eine frühe Räumung begünstigt eine schnellere Wiederbelegung. Ist das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, ordnet die Heimleitung die Zimmerräumung an. Die entstandenen Kosten werden separat verrechnet.

4.1. Individuelle Dienstleistungen

Erfolgt der Vertragsrücktritt länger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 geschuldet. Erfolgt der Vertragsrücktritt weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, ist für 14 Tage, die um die Verpflegung reduzierte Pensions- und Betreuungstaxe geschuldet.

5. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Schlussabrechnung ist vor dem Heimeintritt eine Vorschussleistung von Fr. 5'000.00 zu bezahlen. Für die Feriengäste beträgt die Vorschussleistung Fr. 2'500.00. Die Vorschussrechnung wird mit den Vertragsunterlagen abgegeben. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die anteilsmässigen Pflegekostenbeiträge werden dem Krankenversicherer und der Wohnsitzgemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Heimleitung wünscht den Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV).

Flüelen, im Oktober 2023

Verwaltungsrat der Seerose – begleitet sein im Alter

Dr. Michael Kunkel VR-Präsident

Mbnika Inderbitzin VR-Vizepräsidentin